II.

Andere Genossenschaften der VdgB

86

Meliorationsgenossenschaften Meliorationsgenossenschaften der VdgB sind von der Gewinn- und Umsatzsteuer befreit.

§ 7
Obstbau- und Baumschulengenossenschaften
Auf Obstbau- und Baumschulengenossenschal'ten der
VdgB sind die § 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Ш.

Schlußbestimmungen

88

Durchführungsbestimmungen Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

.§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 1961.
- (2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf vorgenannte Genossenschaften keine Anwendung mehr:

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934.

Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1946,

Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,

Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,

Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,

Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,

Erste Durchführungsbestimmung vorn 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36),

Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

Berlin, den 1. Juni 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Der Minister der Finanzen I.V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Gewinnsteuertarif

Gewinn		Gewinnsteuer
über	bis	Gewinnsteuer
0	5.000	5 "/.•
5.000	5.120	250 DM + 90 **/'« des Betrages, der 5.000 DM Gewinn übersteigt
5.120	10.000	7 °/o
10.000	10.375	700 DM T 90 °/o des Betrages, der 10.000 DM Gewinn übersteigt
10.375	20.000	10 °/o
20.000	20.510	2.000 DM + 90 "/» des Betrages, der 20.090 DM Gewinn übersteigt
20.510	50.00«	12 °/o
50.000	52.000	6.000 DM + 90 °/o des Betrages, der 50 000 DM Gewinn übersteigt
52.000		15°/.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Vom 26. Juni 1961

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) wird folgendes bestimmt:

I. Umsatzsteuer

(1) Folgende Erlöse der BHG aus Absatz von Waren unterliegen der Umsatzsteuer mit 1 %:

Erlöse aus Absatz von selbsthergestellten Erzeugnissen,

Erlöse aus Absatz von Handelswaren.

(2) Folgende Erlöse der BHG aus Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer mit 3 %>:

Erlöse aus Leistungen der Produktionsbetriebe,

Erlöse aus Leistungen von Einrichtungen und Nebenbetrieben,

Erlöse aus Fuhrleistungen für Fremde (außer Milchanfuhr),

Erlöse aus sonstigen Leistungen.

Von der Summe der jeweiligen Erlöse sind folgende Beträge absetzbar:

 a) Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten),